



Satzung

des Musikvereins Stuttgart-Obertürkheim, gegründet 1911

MUSIKVEREIN-OBERTÜRKHEIM

Satzung

des Musikvereins Obertürkheim e.V.
in der Fassung vom 20.03.1999
Neu erfasst nach neuer Rechtschreibung am 01.11.2008

Vorbemerkung

Alle Funktionen und Ämter innerhalb des Vereins sind aus Gründen der Übersichtlichkeit nur in männlicher Bezeichnung aufgeführt. Alle Funktionen und Ämter können sowohl von weiblichen als auch von männlichen Personen besetzt werden.

§1 - Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen "Musikverein Obertürkheim" und hat seinen Sitz in Stuttgart-Obertürkheim. Sein Zweck ist die Pflege der Musik, die Bildung und Veredelung unseres Volkslebens sowie edler Geselligkeit. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung". Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege der Musik und durch Heranführen von Personen, insbesondere Jugendlichen, an die Musik und deren gemeinschaftliche Pflege. Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden bzw. weiterhin dort eingetragen sein.

§2 - Verwendung von Vereinsmitteln

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die im Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 - Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- aktiven Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme in den Verein. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Mitglieds und setzt die Zustimmung des Ausschusses voraus; sie wird beendet durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss durch den Ausschuss .

Ein freiwilliger Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen. Ausschluss aus dem Verein ist insbesondere dann möglich, wenn ein Mitglied trotz mehrmaliger Aufforderungen seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt, oder wenn sein Verhalten dem Ansehen des Vereins schadet. Ausgeschlossenen Mitglieder steht das Recht des Einspruchs an die nächste Mitgliederversammlung zu.

§4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Den Mitgliedern stehen folgende Rechte zu:

- Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins
- Stellung von Anträgen für die Mitgliederversammlung. Diese müssen spätestens am 4. Tag vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingegangen sein.
- Stimm- und Wahlrecht in den Mitgliederversammlungen

Die Mitglieder haben folgende Pflichten:

- Förderung der Bestrebungen des Vereins
- Befolgung der Beschlüsse der Vereinsorgane
- Fristgerechte Erfüllung der festgelegten finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein

§5 - Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- der Vereinsvorstand
- der Ausschuss
- die Mitgliederversammlung
- die Musikerversammlung

§6 - Vereinsvorstand

Dem Vereinsvorstand gehören an:

- Erster Vorsitzender
- Zweiter Vorsitzender
- Kassier
- Schriftführer

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstands vertreten, wobei einer ein Vorsitzender sein muss.

§7 - Aufgaben des Vereinsvorstandes

Der Vorstand erledigt alle Aufgaben, soweit sie nicht in der Zuständigkeit des Ausschusses oder der Mitgliederversammlung liegen. Für Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen darf ein Höchstbetrag von 1000 DM (504,21 Euro) nicht überschritten werden.

Der Vorstand ist insbesondere für die Anstellung und Besoldung des Dirigenten und der Musiklehrer zuständig.

§8 - Vorsitzender

Der Vorsitzende erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er beruft die Mitgliederversammlungen, Musikerversammlungen und die Ausschusssitzungen ein, stellt die entsprechenden Tagesordnungspunkte auf und führt den Vorsitz.

§9 - Kassier

Der Kassier verwaltet die Vereinskasse. Er hat alljährlich einen Kassenbericht abzugeben und diesen der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Die Richtigkeit wird von zwei Mitgliedern, die dem Ausschuss nicht angehören und in der jährlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, geprüft. Sie erstatten jeweils bei der Mitgliederversammlung Bericht.

§10 - Schriftführer

Der Schriftführer erledigt anfallende schriftliche Arbeiten. Er fertigt i.d.R. die Niederschriften über die Sitzungen der Vereinsorgane. Er ist außerdem verantwortlich für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

§11 - Geschäftsführer der Musik

Der Geschäftsführer der Musik ist Ansprechpartner für alle Angelegenheiten der aktiven Mitglieder. Es ist verantwortlich für:

- den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltungen, soweit es den musikalischen Bereich betrifft (in Zusammenarbeit mit dem Dirigenten)
- die Spielfähigkeit der Kapelle. Im Bedarfsfall hat er rechtzeitig für die notwendigen Aushilfen zu sorgen.
- Für die rechtzeitige Bekanntgabe von Terminen für die Musiker
- Für die Erstellung der "GEMA"-Listen

Er legt für die jeweiligen Veranstaltungen die Art der Kleidung fest.

§12 - Dirigent

Der Dirigent leitet die Kapelle und trifft die Auswahl der Musikstücke. Er wird im Verhinderungsfall durch den Vizedirigenten vertreten. Alles weitere wird im Anstellungsvertrag geregelt. Der Dirigent wird vom Vorstand auf Vorschlag der Musikerversammlung bestellt.

§13 - Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus:

- dem Vereinsvorstand
- dem Jugendvertreter
- dem Notenwart
- dem Instrumentenwart
- drei Vertretern der fördernden Mitglieder

Die Ausschussmitglieder werden jeweils für zwei Jahre gewählt. Der Dirigent kann an den Ausschusssitzungen teilnehmen.

§14 - Aufgaben des Ausschusses

- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenmusikern
- Verleihung von Ehrenzeichen
- Beschlussfassung über die Ausgaben, soweit nicht der Vereinsvorstand zuständig ist
- Festlegung von Veranstaltungen

Der Ausschuss wird vom Vorsitzenden bei Bedarf, mindestens jedoch alle vier Monate einberufen. Er ist außerdem unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Ausschussmitglieder dies verlangt.

§15 - Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im 1. Quartal eines jeden Jahres statt. Die Einladung ist den Mitgliedern mindestens zehn Tage vorher und zusammen mit der Tagesordnung schriftlich zuzustellen.

Die Aufgaben sind:

- Wahl des Vereinsvorstands
- Entgegennahme der Jahresberichte, die Entlastung des Vereinsvorstandes
- Wahl der Vertreter der fördernden Mitglieder für den Ausschuss
- Festlegung der Jahresbeiträge der Mitglieder
- Wahl von zwei Kassenrevisoren
- Beschlussfassung über die Satzung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§16 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

Auf schriftliches Verlangen von mindestens 20% der Vereinsmitglieder ist innerhalb von vierzehn Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung vom Vorsitzenden einzuberufen. In dem Verlangen sind der Zweck und die Begründung anzugeben.

§17 - Aufgaben der Musikerversammlung

Die Musikerversammlung wird vom Vorsitzenden mindestens einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung einberufen und von diesem geleitet. Mitglieder sind alle aktiven Vereinsmitglieder.

Geschäftskreis der Musikerversammlung:

- Wahl des Geschäftsführers der Musik
- Wahl des Vize-Dirigenten
- Wahl des Notenwarts
- Wahl des Instrumentenwarts
- Wahl des Jugendvertreters, wobei hier nur aktive Mitglieder bis Vollendung des 27. Lebensjahres wahlberechtigt sind

§18 - Beschlussfassung

Beschlüsse werden durch die Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat je eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Stimmgleichheit ist Ablehnung des Antrags. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Über jede Sitzung der Vereinsorgane ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu beurkunden ist.

§19 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§20 - Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei der Aufhebung oder Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Stuttgart Obertürkheim den 20.03.1999

gezeichnet

1. Vorsitzender

Schriftführer